

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Versicherungsdienstleistungen der ADREX GmbH

Stand: 28.08.2026

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbe- reich, Abwehrklausel, Form, Personenmehrheit als Kunden

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedin- gungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der ADREX GmbH mit Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar („ADREX“) und ihren Vertragspart- nern (jeweils der „Kunde“), die eine von ADREX zu erbringende Versicherungsdienstleistung zum Gegenstand haben (die „Leistungen“). Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (der „Ver- braucher“) oder um einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (der „Unternehmer“) handelt. ADREX und der Kunde sind jeweils eine „Partei“ und zu-sammen auch die „Parteien“.

1.2 Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung der AGB.

1.3 Den AGB von ADREX entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Ge- schäftsbedingungen des Kunden erkennt ADREX nur insoweit an, als ADREX diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis findet stets Anwendung, mithin insbesondere auch dann, wenn ADREX in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Verein- barungen mit dem Kunde (einschließlich Neben- abreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ADREX maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Sofern in diesen AGB als Formerfordernis die Schriftform verlangt wird, genügt bei rechtserheb- lichen Erklärungen, Anzeigen und Auskunftsver- langen, einschließlich der Abgabe und Annahme von Angeboten, die Textform im Sinne des § 126 b BGB (z. B. Fax, E-Mail, Messengerdienste, wie z. B. WhatsApp).

1.7 Schließen zwei oder mehr Kunden („mehrere Kunden“) mit ADREX einen Dienstleistungsvertrag (zur Definition siehe Ziffer 2.1) werden diese trotz Personenmehrheit einheitlich als der „Kunde“ be- zeichnet. Sie bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme von Erklärungen von ADREX sowie zur Abgabe eigener Erklärungen an ADREX. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entge- gennahme von Kündigungen und für Preisanpas- sungen durch ADREX, nicht aber für die Abgabe von Kündigungserklärungen oder den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Mehrere Kunden haften für alle Pflichten aus dem mit ADREX geschlosse- nen Dienstleistungsvertrag als Gesamtschuldner.

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile, Infor- mationspflichten

2.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere auch Art und Umfang der von ADREX zu erbringenden Versicherungsdienst- leistungen, ergeben sich aus dem von ihnen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossenen Vertrag (der „Dienstleistungsvertrag“). Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrages sind diese AGB und die weiteren im Dienstleistungsvertrag als Ver- tragsbestandteil vereinbarten Dokumente.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX alle von die- ser für die Angaboterstellung angeforderten Infor- mationen und Unterlagen, insbesondere

- Spezifikationen der Erzeugungsanlage(n) und der ggf. zugehörigen Anlagen und Komponenten, wie z. B. Module, Unterkonstruktion, Energiespeicher, Strings, Wechselrichter sowie Notstromlösungen (zusammen die „Anlagentechnik“);
 - Dokumentationen zur Anlagentechnik, ins- besondere Pläne, Zeichnungen, Anleitungen, Handbücher und Wartungs- und Pflegehinweise (die „Dokumentationen“);
 - ggf. vorhandene Wartungs- und Prüfberichte zur Anlagentechnik;
 - Angaben zur Dachart (z. B. Flachdach oder Satteldach), Dachneigung und Dacheindeckung (z. B. Ziegel und Ziegelart);
 - Beschreibung zu bekannten Fehlern oder Proble- men der Anlagentechnik;
 - sonstige dem Kunden bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX für die Erbringung der jeweils angefragten Leistung re- levant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei mitzuversichernden Bestandteilen der Kunden-Anlage
- vollständig und in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstel- lung der von ADREX angeforderten Informationen hat nach bestem Wissen des Kunden zu erfolgen. Auf Verlangen wird der Kunde ADREX auch eine Besichtigung der Anlagentechnik und der damit in Zusammenhang stehenden Bestandteile des Gebäudes und der zugehörigen Außenflächen er- möglichen.

3. Versicherungsdienstleistungen, Versiche- rungsumfang, Vertragsgrundlagen

3.1 Hat der Kunde im Dienstleistungsvertrag

ADREX mit der Erbringung von Versicherungs- dienstleistungen beauftragt, so hat ADREX die im Dienstleistungsvertrag ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage in den zwischen ADREX als Versicherungsnehmer (auch der „Versicherungs- nehmer“ im Sinne dieser AGB) und der Mannhei- mer Versicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 7501 als Versicherer (der „Versiche- rer“ im Sinne dieser AGB) bestehenden Versi- cherungsvertrag („LUMIT Pro - Sachversicherung“ (die „Sachversicherung“) zu den nachfolgend auf- geführten Bedingungen aufzunehmen und mitzu- versichern sowie die dafür anfallenden Beiträge an den Versicherer jeweils bei Fälligkeit zu entrichten.

3.2 ADREX handelt bei der Erfüllung des ihm vom Kunden erteilten Auftrags zur Aufnahme und zur Mitversicherung der ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage ausschließlich in ihrer Eigen- schaft als Versicherungsnehmer der zwischen ihr und dem Versicherer bestehenden Sachversiche- rung. ADREX ist also weder selbst Versicherer noch ist sie Versicherungsvermittler oder Versiche- rungsmakler.

3.3 Der Sachversicherung liegen die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen zugrun- de, aus denen sich auch der geltende Versiche- rungsumfang ergibt:

3.3.1 Abschnitte A und B der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energie- technik-Versicherung – LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021);

3.3.2 Besondere Vereinbarungen zur LUMIT Pro – Sachversicherung;

3.3.3 Deklaration zur LUMIT Pro – Sachversiche- rung. Die vorstehend aufgeführten Versicherungsbe- dingungen werden nachfolgend zusammen auch die „Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen“ ge- nannt. Diese können vom Kunden auch auf www.adrex.de/agb eingesehen werden.

4. Versicherung für fremde Rechnung, Geltung der Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen

4.1 Mit Aufnahme des jeweils ausgewählten Be- standteils der Kunden-Anlage in die Sachver- sicherung und Zugang des Versicherungszerti-ifikats beim ADREX erlangt der Kunde für die mitversicherten Bestandteile seiner Kunden-An- lage Versicherungsschutz in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie in den Sachver- sicherungs-Vertragsgrundlagen enthalten sind. Des Weiteren erwirbt der Kunde nach Maßgabe Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen und der Bestim-mungen in diesen AGBs gegen den Ver- sicherer die Rechte aus der Sachversicherung. Hierzu gehören insbesondere der Anspruch auf Versicherungsleistung einschließlich Zinsen, Ver- zugschaden und, soweit er dem Kunden zur Last fällt, Aufwendungsersatz (zusammengefasst die „Versicherungsleistung“) und alle weiteren Rechte, die mit der Versicherungsleistung in Zusammen- hang stehen.

4.2 Leistung des Versicherungsbeitrags

4.2.1 ADREX ist verpflichtet, die für die Mitver- sicherung der ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage geschuldeten Beiträge (einzeln der „Versicherungsbetrag“, mehrere die „Versiche- rungsbeiträge“) bei Fälligkeit an den Versicherer zu bezahlen.

4.2.2 Im Verhältnis zum Kunden besteht die Ver- pflichtung zur Bezahlung der geschuldeten Ver- sicherungsbeiträge jedoch erst, wenn der Kunde ADREX die mit ihr im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Vergütung für Versicherungsdienstleis- tungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bezahlt hat. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei nicht oder nicht rechtzeitig Bezahlung der Versicherungs- beiträge wird auf Ziffer 12.1 und die entsprechen- den Bestimmungen in den Sachversicherungs- Vertragsgrundlagen hingewiesen.

5. Verfügungsbefugnis, Entgegennahme der Versicherungsleistung

5.1 Die Verfügungsbefugnis über sämtliche Rechte aus der Sachversicherung, insbesondere auch die Ausübung von Gestaltungsrechten, steht aus- schließlich ADREX, nicht dem Kunden zu. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde im Besitz des Ver- sicherungszertifikats ist.

5.2 Im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis gem. vorstehender Ziffer 5.1 ist ADREX insbesondere auch zur Geltendmachung und Entgegennahme der Versicherungsleistung vom Versicherer und zur Geltendmachung aller mit der Versicherungslei- stung in Zusammenhang stehenden Rechte gegen- über dem Versicherer sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten berechtigt.

5.3 Die Berechtigung von ADREX zur Entgegen- nahme der Versicherungsleistung besteht al- lerdings nur, sofern eine Wiederherstellung des mitversicherten Bestandteils der Kunden-Anlage durch ADREX durchgeführt wird. Eine entgegen- genommene Versicherungsleistung für einen Aus- fallschaden wird ADREX vollständig und unver- züglich an den Kunden ausbezahlen. Im Übrigen ist ADREX berechtigt, gegen eine für den Kunden entgegengenommene Versicherungsleistung mit eigenen fälligen Ansprüchen gegen den Kunden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufzurechnen. Führt ADREX keine Wiederstel-

lung des jeweils mitversicherten Bestandteils der Kunden-Anlage für den Kunden durch, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung vom Versi- cherer direkt an den Kunden bzw. ist von ADREX unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten, soweit die Auszahlung an ADREX erfolgt ist.

5.4 Der Kunde erklärt zur Verfügungsbefugnis von ADREX gemäß dieser Ziffer 5.2 ausdrücklich seine Zustimmung. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Geltendmachung und Entgegennahme der Versicherungsleistung durch ADREX im Sinne von Ziffer 5.3.

6. Versicherungszertifikat

Die Übermittlung des Versicherungszertifikats kann ausschließlich ADREX verlangen.

7. Geltung der Rechte und Pflichten aus der Sachversicherung im Verhältnis zwischen Kunde und ADREX

7.1 Die nach den Sachversicherungs-Vertrags- grundlagen bestehenden Pflichten des Versiche- rungsnehmers, insbesondere auch Anzeigepflich- ten und Obliegenheiten, gelten gemäß diesen AGB auch zwischen ADREX und dem Kunden als vereinbart und zwar, soweit nachfolgend oder in einer der Anlagen zu diesen AGB nicht ausdrück- lich etwas anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Versicherungsnehmers der Kunde als Verpflichteter und an die Stelle Ver- sicherers ADREX als diejenige, gegenüber dem die jeweiligen Pflichten gemäß den Sachversiche- rungs-Vertragsgrundlagen zu erfüllen sind, tritt. Der Kunde ist verpflichtet, ADREX durch Erfüllung der in den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 darge- stellten Anzeigepflichten und Obliegenheiten in die Lage zu versetzen, dass ADREX ihrerseits die ihr gegenüber dem Versicherer obliegenden Verpflich- tungen erfüllen kann. Soweit nach den Sachver- sicherungs-Vertragsgrundlagen bei der Erfüllung von Pflichten auf die Interessen des Versicherers abzustellen ist bzw. diese zu berücksichtigen sind, ist auch bei der Erfüllung der vom Kunden gemäß dieser Ziffer 7.1 übernommenen Pflichten gegen- über ADREX auf das Interesse des Versicherers abzustellen bzw. ist dieses zu berücksichtigen. Auf Verlangen von ADREX wird der Kunde die von ihm gemäß dieser Ziffer 7.1 übernommenen Pflichten auch direkt gegenüber dem Versicherer erfüllen. § 47 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bleibt durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 7.1 unberührt.

7.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Versicherer ihm alle Einwendungen aus der Sach- versicherung entgegenhalten kann, § 334 BGB. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die aus der Verletzung von Anzeigepflichten und Obliege- heiten resultieren.

7.3 Mangels abweichender Bestimmungen in die- sen AGB und den Sachversicherungs-Vertrags- grundlagen finden auf das Verhältnis von Kunde, ADREX und Versicherer in Bezug auf die mitver- sicherten Bestandteile der Kunden-Anlage die Be- stimmungen des VVG, insbesondere die §§ 43 ff. VVG Anwendung.

8. Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Freistel- lungungsverpflichtung

8.1 Im Rahmen der vom Kunden gegenüber ADREX gemäß vorstehender Ziffer 7 übernomme- nen Pflichten hat dieser insbesondere die nachfol- gend aufgeführten Anzeigepflichten gem. Ziffer 9 und die nachfolgend aufgeführten Obliegenhei- ten gem. Ziffer 10 gegenüber ADREX zu erfüllen.

8.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der von ihm gem. Ziffer 7 übernomme- nen Pflichten, insbesondere die Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten gem. Ziffer 7.1 zu Rechtsnachteilen beim Versicherungs- schutz des Kunden führen kann. Zu den möglichen Rechtsnachteilen gehören insbesondere Rücktritt oder Kündigung der Versicherung, Reduzierung der Versicherungsleistung, Befreiung von der Ver- sicherungsleistung und Erhöhung der Versiche- rungspremie.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX von allen Ansprüchen des Versicherers gegen sie, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der von ihm übernommenen Anzeigepflichten und Obliegenheiten gem. Ziffer 7.1 resultieren, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Kunden besteht nicht, soweit die Verletzung der Anzeigepflichten und/oder Obliegenheiten zu einer Erhöhung der von ADREX zu entrichtenden Ver- sicherungsbeitrags führt und ADREX berechtigt ist, diese Erhöhung gem. Ziffer 14 an den Kunden weiterzugeben.

9. Anzeigepflichten des Kunden

Anzeigepflichten des Kunden gemäß LUMIT All- gemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energie- technik '21 (Stand: 01.01.2021): Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

9.1 Der Kunde hat bis zur Abgabe seiner Vertrags- erklärung in Bezug auf den mit ADREX Service abzuschließenden Dienstleistungsvertrag (die „Vertragserklärung“) ADREX alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzei- gen, nach denen ADREX in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss von ADREX erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Kunde ist auch insoweit zur Anzeige verpflicht- et, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch ADREX diese in Schrift- form Fragen im Sinne des vorstehenden Satzes stellt.

9.2 Die Voraussetzung des Stellens von Fragen durch ADREX ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn diese Fragen des Versicherers an den Kun- den weiterleitet.

9.3 Gefahrerheblich im Sinne der Ziffer 9.1 sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt nicht und mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

9.4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Kun- den geschlossen und kennt dieser den gefahr- erheblichen Umstand, muss sich der Kunde so be- handeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10. Obliegenheiten des Kunden

10.1 Obliegenheiten gemäß Abschnitt A der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energie- technik '21 (Stand: 01.01.2021):

10.1.1 Gefahrerhöhung, Definition

(i) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Ab- gabe der Vertragserklärung des Kunden die tat- sächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versiche- rers wahrscheinlicher wird.

(ii) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahr- erheblicher Umstand ändert, nach dem ADREX vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages ge- fragt hat.

(iii) Die Voraussetzung des Stellens von Fragen durch ADREX ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn dieser Fragen des Versicherers an den Kun- den weiterleitet.

(iv) Eine Gefahrerhöhung gem. Ziffer 10.1.1 (i) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich er- höht hat oder nach den Umständen als mitversi- chert gelten soll.

10.1.2 Pflichten des Kunden

(i) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Kunde ohne vorherige Zustimmung von ADREX keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vor- nahme durch einen Dritten gestatten.

(ii) Erkennt der Kunde nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung von ADREX eine Gefahrer- höhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese ADREX unverzüglich anzeigen.

(iii) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe einer Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Kunde ADREX unverzüglich an- zeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

10.1.3 Obliegenheiten des Kunden vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertragliche Obliegenheiten, die der Kunde vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind (i) die Einhaltung und Beachtung aller techni- schen, gesetzlichen, behördlichen Bestimmungen beim Betrieb der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage. Insbesondere sind die Anfor- derungen der Genehmigungsbehörde sowie die europäischen oder landesspezifischen Normen zu beachten;

(ii) die Einhaltung aller behördlichen brand- und ex- plosionsschutzrechtlichen Vorschriften;

(iii) die Durchführung und Protokollierung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungs- arbeiten nach den Vorschriften der Hersteller- bzw. Umrüsterfirma. Dabei festgestellte Mängel sind un- verzüglich zu beheben.

(iv) die Beauftragung eines Fachbetriebs bei einer erforderlichen Reinigung von Photovoltaikmodu- len.

Fachbetrieb im Sinne dieser AGB ist ein Betrieb, dessen Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den ein- schlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften sach- gerecht auszuführen.

10.1.4 Obliegenheiten des Kunden bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Kunde hat bei Eintritt des Versicherungsfalles (i) den Schaden ADREX unverzüglich in Schrift- form, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fern- mündlich anzuzeigen;

(ii) Schäden durch Diebstahl, Raub oder Vandalis- mus sowie das Abhandenkommen versicherter Sa- chen un-verzüglich der zuständigen Polizeidienst- stelle zu melden;

(iii) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüg- lich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein-zureichen;

(iv) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen von ADREX zu befolgen;

er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

(v) ADREX auf Verlangen im Rahmen des Zumut- baren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschä- digungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu er- teilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

(vi) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch ADREX unverändert zu lassen, es sei denn

1. die Aufrechterhaltung des Betriebs oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
2. die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
3. ADREX hat zugestimmt.

Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch ADREX aufzubewahren.

10.2 Obliegenheiten gemäß Abschnitt B der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021): Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Bei Säuberungsarbeiten (z. B. Schneeräumen) hat der Kunde geeignete konstruktive Vorrichtungen zur Begehung der Dachfläche einzusetzen.

Nur sofern dies besonders vereinbart ist, hat der Kunde ein mit ADREX vereinbartes Schutzkonzept für versicherte Sachen im Freien vollumfänglich umzusetzen, ein- und aufrecht zu erhalten.

10.3 Obliegenheiten gemäß Besondere Vereinbarungen zur LUMIT Pro - Sachversicherung;

10.3.1 Veräußerung der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage vom Kunden an Dritte Bei Veräußerung der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage vom Kunden an einen Dritten hat der Kunde dies ADREX unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für den ADREX, den Kunden und den Erbwerber gem. Abschnitt A § 22 Nr.2 der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021) die Möglichkeit besteht, den Versicherungsschutz für das veräußerte Einzelrisiko mit den in A § 22 Nr.2 der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021) angegebenen Fristen zu kündigen. Alle anderen noch laufenden Einzelrisiken werden unverändert fortgeführt.

10.3.2 Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die in den Ziffern 10.1 und Ziffer 10.2 genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für den Kunden (also den Betreiber der Kunden-Anlage). Der Kunde wird hiermit und mit Aushändigung des Versicherungszertifikats hierauf hingewiesen.

11. Selbstbehalt

11.1 Der Kunde hat je Versicherungsfall den für die Sachversicherung geltenden Selbstbehalt zu tragen.

11.2 Die Höhe des bei für die Sachversicherung geltenden Selbstbezahls ergibt sich aus der Deklaration zur LUMIT Pro – Sachversicherung.

12. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

12.1 Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage beginnt vorbehaltlich etwaig besonderer Bestimmungen in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen zu dem bzw. den im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkt(en). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der bzw. die im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkte für den Beginn des Versicherungsschutzes nur maßgeblich sind, wenn ADREX die Zahlung des geschuldeten Versicherungsbeitrags unverzüglich nach den im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkten bewirkt. Zur Bewirkung der Zahlung des Versicherungsbeitrags bzw. der Versicherungsbeiträge an den Versicherer ist ADREX im Verhältnis zum Kunden jedoch erst nach Bezahlung im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Vergütung für Versicherungsdienstleistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Kunden verpflichtet.

12.2 Sofern im Versicherungszertifikat ein Ablaufdatum eingetragen ist, endet der Versicherungsschutz vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen zu dem dort angegebenen Zeitpunkt. Ist kein Ablaufdatum eingetragen, endet der Versicherungsschutz durch Abmeldung durch ADREX als Versicherungsnehmer. Der Kunde als Versicherter erhält in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor Ende des Versicherungsschutzes eine schriftliche Information.

13. Versicherungsfall, Unterstützungsleistung

13.1 Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird ADREX den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsfalles unterstützen.

13.2 Zu den Unterstützungsleistungen von ADREX gemäß vorstehender Ziffer 13.1 gehören

13.2.1 die Besichtigung und die Ermittlung des Schadens vor Ort beim Kunden sowie die Schadensdokumentation, insbesondere Anfertigung eines Schadenprotokolls und Anfertigung von Fotos, Erteilung von Hinweisen zu gegebenenfalls aufzubewahrenden beschädigten Sachen;

13.2.2 die Anzeige des Schadens gegenüber dem

Versicherer auf der Grundlage der Schilderungen des Kunden und der Feststellungen von ADREX vor Ort beim Kunden;

13.2.3 Empfehlung eines Sachverständigen bei der Feststellung der Schadenshöhe im Sachverständigenverfahren und Begleitung des Kunden im Sachverständigenverfahren;

13.2.4 Empfehlungen an den Kunden zur Schadensminderung und -beseitigung sowie auf Verlangen des Kunden Anfertigung eines Kostenvoranschlags für die Schadensbeseitigung;

13.2.5 Kommunikation mit dem Versicherer, insbesondere das Führen der Korrespondenz mit dem Versicherer zur Abwicklung des Versicherungsfalles,

13.2.6 Geltendmachung der Versicherungsleistung und, sofern ADREX die Wiederherstellung durchführt, Entgegennahme der Versicherungsleistung sowie

13.2.7 Abrechnung der für den Kunden erbrachten Leistungen und diesem im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall entstandene erstattungsfähige Kosten mit dem Versicherer.

13.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ADREX keine Rechtsberatungsleistungen erbringt.

13.4 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX die für die Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13.5 Auf Verlangen von ADREX ist der Kunde verpflichtet, ADREX einer Vollmacht in der von ihr begehrten Form (z. B. Schriftform, Textform) auszustellen.

14. Anpassung der Vergütung für Versicherungsdienstleistungen

14.1 ADREX wird die auf der Grundlage des mit dem Kunden bestehenden Dienstleistungsvertrages zu zahlenden Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die jeweilige Vergütungsberechnung maßgeblich sind. Eine Vergütungserhöhung kommt in Betracht und eine Vergütungsermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die von ADREX an den Versicherer zu entrichtenden Versicherungsbeiträge, z. B. in Folge einer Beitragsregulierung oder einer Beitragsangleichung, erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der versicherungswirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

14.2 Steuerungen bei einer Kostenart, dürfen nur in

dem Umfang für eine Vergütungserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von ADREX die Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen, für die die gesunkenen Kosten maßgeblich sind, zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steuerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ADREX wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Vergütungsänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten-erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten-erhöhungen.

14.3 Eine Vergütungsanpassung nach den vorstehenden Vorschriften der Ziffern 14.1 und 14.2 teilt ADREX dem Kunden in Schriftform mit (die „Vergütungsanpassungsmittelteilung“). Die Vergütungsanpassung wird mit Zugang der Vergütungsanpassungsmittelteilung beim Kunden wirksam.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

15.1 Für Kunden, die Kaufleute sind und in dieser Eigenschaft einen Vertrag mit ADREX abgeschlossen haben, gilt folgendes:

Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ADREX in 72108 Rottenburg am Neckar. In allen Fällen ist ADREX jedoch gleichermaßen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einer vorherigen Individualabrede zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen ADREX und dem Kunden sowie für die Beurteilung dieser AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ADREX und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.